

Benutzungs- und Gebührenordnung

**für das Bürgerhaus Dietelhofen, die Dorfgemeinschaftshäuser Göffingen und Uigendorf, sowie den Rathaus- und Schulsaal in Möhringen
vom 26. September 2011**

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Bürgerhaus Dietelhofen, die Dorfgemeinschaftshäuser Göffingen und Uigendorf, sowie den Rathaus- und Schulsaal Möhringen.
2. Diese Gebäude sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
3. Sie stehen für die Gemeinde, den Ortsverwaltungen, dem Übungsbetrieb sowie als Treffpunkt der örtlichen Vereine und für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

1. Die Benutzung der jeweiligen Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, beim Ortsvorsteher zu beantragen. Die Terminverwaltung wird vom Ortsvorsteher durchgeführt. Die Genehmigung (Nutzungsvertrag) wird von der Gemeinde erteilt. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Die Gemeinde entscheidet im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher nach Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzten Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich benachrichtigt.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden (z.B. GEMA), obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer (Veranstalter).
4. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

1. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer keine etwaigen Mängel vor der Benutzung geltend macht.
2. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
3. Soweit selbst mitgebrachte Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benötigt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Mobile Fritteusen und

Bräter sind nur nach vorhergehender Absprache und Zustimmung des Ortsvorstehers zulässig.

4. Dem Ortsvorsteher ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortliche Leiter.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen mit Geräten und Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Ortsvorsteher, Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Das Mobiliar darf nicht mit in den Außenbereich genommen werden. Biertischgarnituren dürfen in der Halle nur nach vorheriger Zustimmung des Ortsvorstehers aufgestellt werden.
3. Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
5. Fundsachen sind während der Veranstaltung beim Veranstalter, im Anschluss beim Ortsvorsteher abzugeben.
6. In allen Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.
7. Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
8. Alle anfallenden Abfälle, Papier usw. sind vom Veranstalter auf seine Kosten zu beseitigen.
9. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
10. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Lärmbelästigungen (z.B. Motorengeräusche, laute Musik, Autotüren etc.) entstehen.
11. Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf eigene Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. (siehe Gestattung)

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Außenanlagen, Parkplätze und Zufahrten) entstehen.
2. Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher bzw. Veranstalter; daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtungen zeitlich befristet oder dauernd untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben.

II. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 7 Herrichten und Ausschmücken des Saales

1. Zur Ausschmückung des Saales dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Das Anhängen von Gegenständen an der Decke ist grundsätzlich untersagt. Das Verwenden von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater und ähnliches), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen.
2. Das Auf- und Abstuhlen sowie das Auf- und Abtischen hat der Veranstalter selbst zu besorgen.
3. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm benutzten Räumlichkeiten, einschließlich Eingangsbereich, Flure, Treppen und Toiletten, sowie die Einrichtungsgegenstände zu reinigen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird vom Ortsvorsteher eine Nachreinigung angeordnet, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt wird.

§ 8 Bestimmungen für die Bewirtung

1. Der Veranstalter organisiert die Bewirtung selbst. Gegenüber der Gemeinde Unlingen ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.
2. Getränke müssen ausschließlich von der Gemeinde/Ortsverwaltung bezogen werden. Ausgenommen hiervon sind Spirituosen.
3. Die vorhandenen Einrichtungen (Küchengeräte und –maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Ortsvorsteher bzw. Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Ortsvorsteher oder dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird geprüft, ob Inventar kaputtgegangen, abhanden gekommen oder beschädigt worden ist. Der Veranstalter hat kaputtgegangenes oder abhanden gekommenes Inventar sowie die Kosten für die Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen beschädigter Einrichtungen zu tragen. Für ein evtl. Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk (bezogen auf die gleiche Menge).

III. Bestimmungen für die örtlichen Vereine

§ 9 Ständige Benutzung für den Übungsbetrieb und Vereinstreffen

1. Die einheimischen Vereine haben grundsätzlich das Recht, ihre Proben und Vereinstreffen im Bürgerhaus Dietelhofen, in den Dorfgemeinschaftshäusern Göffingen und Uigendorf bzw. im Rathaus- oder Schulsaal Möhringen abzuhalten. Dabei haben sich die Vereine um ein gutes Verhältnis und gegenseitige Rücksichtnahme zu bemühen.
2. Veranstaltungen im Saal haben Vorrang vor den ständigen Zusammenkünften der Vereine. Die Vereine werden rechtzeitig über Termine und Veranstaltungen vom Ortsvorsteher informiert. Es wird jedoch versucht, die Zusammenkünfte der Vereine so wenig wie nötig durch Veranstaltungen bzw. durch Auf- und Abbau zu blockieren.

IV. Entgelte

§ 10 Gebührenordnung

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unlingen, den 07. Oktober 2011

M ü c k
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Januar 1981 durch vollständiges Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Unlingen Nr. 40 vom 07. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Unlingen, den 07. Oktober 2011

M ü c k
Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Dietelhofen, die Dorfgemeinschaftshäuser Göffingen und Uigendorf und den Rathaus- und Schulsaal Möhringen gültig ab 07. Oktober 2011

Gebührenverzeichnis

Gemäß § 10 der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Dietelhofen, die Dorfgemeinschaftshäuser Göffingen und Uigendorf und den Rathaus- und Schulsaal Möhringen hat der Gemeinderat am 26. September 2011 folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller, der die Räumlichkeiten benutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entgelte

Bei der Überlassung der Einrichtung werden berechnet:

Bürgerhaus Dietelhofen:

I. Miete:

- | | |
|--|---------|
| 1. Saal (Grundgebühr) pro Veranstaltung | 50,00 € |
| 2. Benützung der Küche 1. Tag | 50,00 € |
| Benützung der Küche für jeden weiteren Tag | 30,00 € |

II. Nebenkosten:

- | | | |
|---|---------|---------|
| 1. Heizung und Beleuchtung vom 01.10. bis 30.04. | pro Tag | 30,00 € |
| vom 01.05. bis 30.09. | pro Tag | 15,00 € |
| 2. Feuersicherheitswache durch die Freiw. Feuerwehr gegen Kostenerstattung. | | |

Dorfgemeinschaftshaus Göffingen:

I. Miete:

- | | |
|--|---------|
| 1. Saal (Grundgebühr) pro Veranstaltung | 50,00 € |
| 2. Benützung der Küche 1. Tag | 50,00 € |
| Benützung der Küche für jeden weiteren Tag | 30,00 € |

II. Nebenkosten:

- | | | |
|---|---------|---------|
| 1. Heizung und Beleuchtung vom 01.10. bis 30.04. | pro Tag | 30,00 € |
| vom 01.05. bis 30.09. | pro Tag | 15,00 € |
| 2. Lautsprecheranlage | | 10,00 € |
| 3. Feuersicherheitswache durch die Freiw. Feuerwehr gegen Kostenerstattung. | | |

Dorfgemeinschaftshaus Uigendorf:

I. Miete:

1. Saal (Grundgebühr) pro Veranstaltung	50,00 €
2. Benützung der Küche 1. Tag	30,00 €
Benützung der Küche für jeden weiteren Tag	15,00 €

II. Nebenkosten:

1. Heizung und Beleuchtung vom 01.10. bis 30.04.	pro Tag	30,00 €
vom 01.05. bis 30.09.	pro Tag	15,00 €
2. Feuersicherheitswache durch die Freiw. Feuerwehr gegen Kostenerstattung.		

Rathaus- und Schulsaal Möhringen:

I. Miete:

1 a. Rathaussaal (Grundgebühr) pro Veranstaltung	36,00 €
1 b. Schulsaal (Grundgebühr) pro Veranstaltung	50,00 €

III. Bei auswärtigen Veranstaltern wird die Grundgebühr um 100 % erhöht.

§ 3 Ermäßigungen

1. a) Die Gebühren nach § 2 Ziff. I und § 2 Ziff. II werden bei sämtlichen Veranstaltungen erhoben, soweit diese nicht unter b) – d) fallen.
- b) Die Gebühren nach § 2 Ziff. I. 1, 1a, 1b werden um 50 % ermäßigt bei
 - Veranstaltungen kultureller Art ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes
 - Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient.
 - Veranstaltungen von politischen Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind.
- c) Die Gebühren nach § 2 Ziff. I.1, 1a, 1b werden um 20 % ermäßigt bei Veranstaltungen örtlicher Vereine
- d) Kosten für die Feuersicherheitswache entstehen nur, wenn Bedarf laut § 4 Nr. 11 der Benutzungsordnung (z.B. Theater mit offenem Feuer, Fasnetsveranstaltung usw.) notwendig wird.

§ 4 Befreiungen

Keine Gebühren werden erhoben bei

1. Veranstaltungen von Schule und Kindergarten
2. für Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
3. für Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös in voller Höhe einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird,
4. für Kongresse und Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden.

§ 5 Bezahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind nach Empfang der Rechnung bargeldlos an die Gemeindekasse zu überweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühr vor Überlassung bei Vertragsabschluss zu erheben.
2. Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt. In diesem Fall hat der Mieter jedoch der Gemeinde evtl. entstandene Auslagen zu ersetzen.
3. Über Abweichungen von den Gebührensätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.